

**Protokoll
der 38. Sitzung des Gemeinderates**

am : 30.01.2019
im: Sitzungssaal im Rathaus
Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 19:50 Uhr

Mitglieder des Gemeinderates: 19

Anwesend: 15

Vorsitzender

Herr Siegfried Zenker

Gemeinderäte

Herr Peter Arndt

Herr Detlef Arnold

Herr Matthias Franke

Frau Marion Fröbel

Frau Bettina Grumbach

ab TOP 4

Herr Siegfried Hamann

Herr Clemens Hänig

Herr Daniel Kriesch

Frau Uta Kunze

Herr Fritz Liebschner

Frau Brigitte Lipeck

Herr Otto Neumann

Herr Michael Schatka

Herr Stan Schirmer

Von der Gemeindeverwaltung

Frau Julia Schneider

Frau Katja Haegner

Herr Lutz Heini

Herr Ronald Schindler

Frau Claudia Funk

Abwesend:

Gemeinderäte

Herr Eric Ehrlich

entschuldigt - dienstlich verhindert

Frau Cornelia Fiedler

entschuldigt - privat verhindert

Herr Frank Vetter

entschuldigt - privat verhindert

Herr Andreas Weidmann

Besucher: 12

Nach Eröffnung der Gemeinderatssitzung durch den Bürgermeister wird übereinstimmend festgestellt, dass die Einladungen und Unterlagen den Gemeinderäten ordnungsgemäß zugestellt wurden. Mit anfänglich 14 anwesenden Gemeinderäten ist das Gremium beschlussfähig. Es gibt keine Änderungswünsche zur Tagesordnung.

Zur Bestätigung des Protokolls werden Gemeinderätin Fröbel und Gemeinderat Schatka bestellt.

1. Protokollbestätigung der 37. öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 05.12.2018 und Bekanntgabe der Beschlüsse der 37. nicht öffentlichen Sitzung vom 05.12.2018

Das Protokoll der 37. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.12.2018 wird bestätigt. Nicht öffentliche Beschlüsse aus der 37. nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 05.12.2018 gibt es keine bekannt zu geben.

2. Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Herr Zenker gibt einen Rückblick auf Veranstaltungen der letzten Wochen.

Das waren u.a. am:

- 07.-09.12.2018 der Weihnachtsmarkt und die Weihnachtsausstellung im Heimatmuseum,
- 8.12.2018 das Weihnachtsoratorium (1-3) in der St. Martinskirche,
- 10.12.2018 das Weihnachtssingen der Grundschüler in der St. Martinskirche,
- 12.12.2018 die Seniorenweihnachtsfeier,
- 15.12.2018 das „christmas gospel“-Konzert,
- 13.01.2019 das 20. Neujahrstreffen sowie am
- 18.-20.01.2019 die Modellbahn- und Puppenstubenausstellung im Zentralgasthof.

Anschließend gibt Bürgermeister Herr Zenker eine Vorschau auf anstehende Veranstaltungen. Das sind u.a. am:

- 08.02.2019 der Kaminabend SIOUX-KEHA,
- 09.02.2019 der Jugendfasching,
- 13.02.2019 der Tag der offenen Tür in der Oberschule,
- 23.02.2019 der Kinderfasching,
- 24.02.2019 die "Ü-60"-Faschingsparty,
- 02.03.2019 der Lehrrebschnitt,
- 02.03.2019 der „Bunte Faschingsabend“ sowie am
- 04.03.2019 der Kinderfasching am Rosenmontag.

3. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2017

Vorlage: 0878/2018

Gemäß § 88 SächsGemO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten, soweit nichts anderes bestimmt ist. Er hat unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde zu vermitteln.

Entsprechend § 88 c SächsGemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss soll nach der örtlichen Prüfung spätestens bis 31. Dezember des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres durch den Gemeinderat festgestellt werden. Dieser Zeitrahmen konnte aufgrund der späten örtlichen Prüfung sowie der programmtechnischen Probleme des Softwareanbieters nicht eingehalten werden.

Die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 ist durch die Rechnungsprüferin der Stadt Großenhain Frau Walter erfolgt. Es gibt keine Einwendungen gegen die Feststellung des Jahresabschlusses.

Kämmerer Herr Schindler benennt anhand einer Power-Point-Präsentation die Ergebnisse des Haushaltsjahres 2017. Er erläutert die Gesamtbeträge der Ergebnisrechnung, die wesentlichsten Abweichungen bei den Erträgen und Aufwendungen sowie die Auswirkungen der Zuschreibungen auf das Jahresergebnis. Aus dem insgesamt positiven Jahresergebnis 2017 resultiert eine Zuführung an die Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses wird mit den Rücklagen aus Überschüssen des

Sonderergebnisses verrechnet. Der Rücklagenbestand zum 31.12.2017 erhöht sich insgesamt um den Jahresüberschuss. Diese Mittel stehen zur Deckung eventueller Fehlbeträge bzw. zum Haushaltsausgleich zur Verfügung. Anschließend werden die Gesamtbeträge der Finanzrechnung und die Entwicklung des Zahlungsmittelbestandes sowie die Positionen der Vermögensrechnung anhand der Bilanz benannt und die Verschuldung der Gemeinde Weinböhla erläutert. In der anschließenden Diskussion wird das positive Jahresergebnis durch die Gemeinderäte begrüßt.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 einschließlich des dazugehörigen Rechenschaftsberichts gemäß § 88 c Absatz 2 SächsGemO nach Durchführung der örtlichen Prüfung wie folgt fest:

1. Ergebnisrechnung	
ordentliche Erträge	14.380.581,53 EUR
ordentliche Aufwendungen	13.921.957,19 EUR
ordentliches Ergebnis	458.624,34 EUR
außerordentliche Erträge	98.912,27 EUR
außerordentliche Aufwendungen	140.545,98 EUR
Sonderergebnis	- 41.633,71 EUR
Gesamtergebnis	416.990,63 EUR

Entsprechend § 23 SächsKomHVO wird der Überschuss des ordentlichen Ergebnisses i.H.v. 458.624,34 EUR den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt. Der Fehlbetrag des Sonderergebnisses i.H.v. 41.633,71 EUR wird gem. § 24 SächsKomHVO mit den Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses verrechnet.

2. Finanzrechnung	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.882.884,51 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.444.665,90 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.438.218,61 EUR
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.298.397,67 EUR
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.573.480,89 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit	- 2.275.083,22 EUR
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit	- 90.515,14 EUR
Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	- 933.151,47 EUR
Endbestand an liquiden Mitteln	10.011.317,94 EUR

3. Vermögensrechnung
- einer Bilanzsumme von 66.987.042,92 EUR
 - einem Anlagevermögen von 56.310.200,43 EUR
 - einem Umlaufvermögen von 10.675.982,01 EUR, bei einem Bestand an liquiden Mitteln von 10.011.317,94 EUR
 - Aktiven Rechnungsabgrenzungsposten von 860,48 EUR
 - einer Kapitalposition von 42.670.397,70 EUR, bei einem Basiskapital von 38.896.074,13 EUR
 - Passiven Sonderposten von 19.692.897,44 EUR
 - Rückstellungen von 1.346.334,27 EUR
 - Verbindlichkeiten von 3.276.801,80 EUR
 - Passiven Rechnungsabgrenzungsposten von 611,71 EUR

- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre von 1.649.100 EUR

4. Der Bericht über die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 und des Rechenschaftsberichts für das Haushaltsjahr 2017 der Rechnungsprüferin Frau Walter wird zur Kenntnis genommen.

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 14

Ja-Stimmen: 14

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 325/38/2019

4. Bebauungsplan 03/2016 "Waldhotel"

Abwägungsbeschluss

Vorlage: 0890/2019

Anlässlich der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 01.03.2018 wurden Hinweise und Anregungen vorgetragen, die eine Änderung des Entwurfes erforderten.

Die Billigung des geänderten Bebauungsplan-Entwurfes in der Fassung vom 21.08.2018 erfolgte in der Gemeinderatsitzung am 12.09.2018. Gleichzeitig wurde der Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gefasst, dabei wurde gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Planentwurfes abgegeben werden können.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 02.10.2018 bis einschließlich 02.11.2018. Die von der Änderung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel um Stellungnahme gebeten.

In Auswertung der in den eingegangenen Stellungnahmen vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden lediglich redaktionelle Ergänzungen erforderlich. Eine erneute Offenlage ist demnach nicht erforderlich.

Beschlussfassung:

Entsprechend der Abwägungstabelle wird der Abwägungsbeschluss über die zum Entwurf des Bebauungsplanes 03/2016 „Waldhotel“ in der Fassung vom 01.03.2018 sowie zum geänderten Entwurf in der Fassung vom 21.08.2018 vorgebrachten Stellungnahmen gefasst. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden sowie die Öffentlichkeit, deren Stellungnahmen einer Abwägung bedurften, sind von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen (gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19

Anwesende des Gremiums: 15

Ja-Stimmen: 15

Nein-Stimmen: keine

Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 326/38/2019

5. Bebauungsplan 03/2016 "Waldhotel"

Satzungsbeschluss

Vorlage: 0891/2019

Aufgrund der zum geänderten Entwurf in der Fassung vom 21.08.2018 eingegangenen Stellungnahmen ist keine erneute Offenlage erforderlich.

In Folge der vorgebrachten Stellungnahmen wurde der Bebauungsplan gegenüber der offen gelegten Fassung in den folgenden Punkten redaktionell geändert und ergänzt:

- Aktualisierung der Hinweise zu Archäologie und Radonschutz
- redaktionelle Anpassung der Begründung zum Bebauungsplan im Ergebnis der Abwägung

Hierdurch sind die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Da der Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist (§ 8 Abs. 2 BauGB), bedarf er keiner Genehmigung. Er tritt deshalb gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Beschlussfassung:

1. Der Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Waldhotel“ in der Fassung vom 08.11.2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den Textlichen Festsetzungen (Teil B), wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
2. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 08.11.2018 wird gebilligt.
3. Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine

Beschlusnummer: 327/38/2019

6. Überplanmäßige Ausgaben: Zentralgasthof, Ausbau 2.Obergeschoss und Dachgeschoss

Vorlage: 0889/2019

Für die Schlussabrechnung der Baumaßnahme „Ausbau des 2.Obergeschosses und Dachgeschosses im Zentralgasthof“ sind die verfügbaren Ausgabemittel im Finanzhaushalt nicht ausreichend, um die angefallenen Gesamtkosten zu decken. Die Ursachen dafür liegen darin begründet, dass aufgrund der neuen Fluchtwegführung aus dem 2.Obergeschoss über das Foyerdach die Blitzschutzanlage in diesem Bereich vollständig überarbeitet und angepasst werden musste, außerdem sind durch Verzögerungen im Bauablauf Mehrkosten entstanden. Entsprechend der vertraglichen Vereinbarungen mit den beauftragten Architekten- und Ingenieurbüros sind im Zusammenhang mit zusätzlichen Bauleistungen, insbesondere des baulichen Brandschutzes, zudem Honorarerhöhungen zu verzeichnen. In Summe ergeben sich so abschließend Mehrausgaben von ca. 23.000€.

Um die in diesem Zusammenhang bestehenden und noch zu erwartenden Verbindlichkeiten erfüllen zu können, ist eine Erhöhung der Ausgabemittel um 23.000,00 € notwendig. Die erforderlichen Deckungsmittel sind den Haushaltsstellen 21.11.01.01/099510/GS000BAU „Grundschule Weinböhla – QuellKto. Hochbaumaßnahmen (Neubau zur funkt. Erweiterung)“, 57.50.01.01/099510/TOURIBAU „Tourismusförderung – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Ratsweinberg)“ und 57.50.01.01/099510/TOURIBGS „Tourismusförderung – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Begrüßungsschilder)“ zu entnehmen.

Beschlussfassung:

Für das Sachkonto 57.30.01.01/099510/ZG000BAU „Zentralgasthof – QuellKto. Hochbaumaßnahmen“ werden überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 23.000,00€ bewilligt. Die notwendigen Deckungsmittel sind den Sachkonten 21.11.01.01/099510/GS000BAU „Grundschule Weinböhla – QuellKto. Hochbaumaßnahmen (Neubau zur funkt. Erweiterung)“, 57.50.01.01/099510/TOURIBAU „Tourismusförderung – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Ratsweinberg)“ und 57.50.01.01/099510/TOURIBGS „Tourismusförderung – QuellKto. Tiefbaumaßnahmen (Begrüßungsschilder)“ zu entnehmen.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
 Anwesende des Gremiums: 15
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: keine
 Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 328/38/2019

7. Darlehensumschuldung Eigenbetrieb WAW

Vorlage: 0880/2018

Im Jahr 2009 wurde ein Darlehen für Investitionen im Trink- und Abwasserbereich in Höhe von 3.226.539,95 € zur DKB (Nr. 6700057539) umgeschuldet. Der Zinssatz beträgt aktuell 4,140 % und ist bis zum 30.09.2019 festgeschrieben. Die Restschuld beträgt zu diesem Zeitpunkt 2.327.718,26 €. Aufgrund der aktuell sehr günstigen Zinslage, wird empfohlen, sich bereits jetzt einen guten Anschlusszins zu sichern. Sinnvoll ist es einen glatten Betrag von 2.000.000 € umzuschulden.

8 inländische Banken wurden bezüglich eines Angebotes für eine Umschuldung angefragt. Die nachfolgenden Rückmeldungen liegen vor:

Kreditinstitut	Zinssatz 10 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 15 Jahre Zinsbindung	Zinssatz 20 Jahre Zinsbindung
Sparkasse Meißen	1,12 %	kein Angebot	kein Angebot
DZ HYP	1,160 %	1,440 %	1,540 %
DKB	0,980 %	1,190 %	1,235 %
Deutsche Bank	kein Angebot	kein Angebot	kein Angebot

In Auswertung der Angebote wird die Prolongation des DKB-Darlehens Nr. 6700057539 mit einer Zinsbindung von 20 Jahren empfohlen.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat beschließt die Prolongation des DKB-Darlehens Nr. 6700057539 in Höhe von 2.000.000 € für den Eigenbetrieb WAW entsprechend dem Angebot vom 30.01.2019 der DKB mit einem Zinssatz von 1,235 % bei einer Kreditlaufzeit von 20 Jahren sowie einer Zinsbindung von 20 Jahren.

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums: 19
 Anwesende des Gremiums: 15
 Ja-Stimmen: 15
 Nein-Stimmen: keine
 Enthaltung: keine

Beschlusnummer: 329/38/2019

8. Rechtsverordnung der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffenen Sonntage im Jahr 2019
Vorlage: 0881/2018

Das Gesetz über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) ermöglicht den Gemeinden mittels Erlass einer Rechtsverordnung, dass Verkaufsstellen im Gemeindegebiet gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG aus besonderem Anlass an bis zu 4 Sonntagen zwischen 12 und 18 Uhr geöffnet werden können.

Die Gewerbetreibenden und der Fest und Heimatverein in Weinböhla haben die Sonntage 24. März 2019 (Frühlingsfest), 22. September 2019 (Herbstfest) und den 22. Dezember 2019 (Weihnachtssonntag) vorgeschlagen.

Der gesetzlich geforderte besondere Anlass zur Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen ist begründet in der bestehenden Tradition und kulturellen Ausgestaltung dieser Volksfeste.

Die Freigabe zur Öffnung der Verkaufsstellen an den Sonntagen aus Anlass des Frühlingsfestes, Herbstfestes und des Weihnachtssonntages erfolgte nach Abwägung des verfassungsgemäßen Grundsatzes der Sonn- und Feiertagsruhe und dem Vorliegen der gegebenen besonderen Anlässe. Der Besucherstrom zu diesen Volksfesten erfolgt nicht aufgrund rein alltäglicher Erwerbsinteressen von Käufern oder aufgrund rein wirtschaftlicher Interessen der Verkaufsstelleninhaber. Eine Umfrage bei Geschäftsinhabern über das Kaufverhalten der Besucher an vorangegangenen Festen an Sonntagen ergab, dass weniger Besucher die Geschäfte an den verkaufsoffenen Sonntagen besuchen, als es sonst an Werktagen der Fall ist.

Nach Prüfung der im § 2 dieser zum Erlass stehenden Rechtsverordnung benannten besonderen Anlässe und Abwägung der Schutzgüter (Grundsatz der Sonn- und Feiertagsruhe) ist die Freigabe der drei verkaufsoffenen Sonntage im Gebiet der Gemeinde Weinböhla begründet.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Weinböhla beschließt folgende Rechtsverordnung:

**Rechtsverordnung
der Gemeinde Weinböhla über verkaufsoffene Sonntage im Jahr 2019**

Die Gemeinde Weinböhla erlässt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Ladenöffnungsgesetz – SächsLadÖffG) vom 1. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 338), das durch Artikel 39 des Gesetzes vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130) geändert worden ist, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Weinböhla.

§ 2

Verkaufsoffene Sonntage

An folgenden Sonntagen dürfen entsprechend § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG alle Verkaufsstellen aus besonderem Anlass abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG in der Zeit von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

- | | | |
|------------|--------------------|--------------------|
| 1. Sonntag | 24. März 2019 | Frühlingsfest, |
| 2. Sonntag | 22. September 2019 | Herbstfest, |
| 3. Sonntag | 22. Dezember 2019 | Weihnachtssonntag. |

Aufgrund § 8 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen aus Anlass des regional am Ehrlichtweg

stattfindenden Maifestes abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG die Geschäfte am Ehrlichtweg am 26. Mai 2019 von 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Verkaufsstellen öffnet, soweit keine anderweitigen Regelungen getroffen worden sind.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weinböhla, den 30. Januar 2019

Zenker
Bürgermeister

Abstimmungsergebnis:

Mitglieder des Gremiums:	19
Anwesende des Gremiums:	15
Ja-Stimmen:	15
Nein-Stimmen:	keine
Enthaltung:	keine
Beschlusnummer:	330/38/2019

9. Anfragen und Information

Zu diesem Tagesordnungspunkt gibt es keine Anmerkungen.

10. Bürgerfragestunde

Herr Overheu fragt nach der Beschilderung auf der Hauptstraße im Zuge der Straßenreinigung, da das Parkverbot ab 9.00 beschildert wird, die Reinigung jedoch schon 8.00 Uhr erfolgt. Dies wird geprüft.

Zenker
Bürgermeister

Gemeinderat

Funk
Protokollabfassung

Gemeinderat